Bebauungsplan „Schulstraße" in Horb a.N. - Nordstetten

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

A. Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 GBl. S. 358 ber. S. 416 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 GBl. S. 501

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schulstraße" in Horb am Neckar, Ortsteil Nordstetten.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1. Dachform/Dachneigung

Für das Plangebiet wird keine Firstrichtung vorgeschrieben. Die Dachneigung des Hauptgebäudes entspricht den Eintragungen in der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Schulstraße".

2.2 Dachgauben

Die Dachgaubensatzung der Stadt Horb a.N. vom 05.03.1993 wird Bestandteil dieser Satzung. Ihre Festsetzungen sind einzuhalten.

2.3 Dachdeckung

Zulässig sind nur Ton- oder Betondachsteine in Rot-, Rotbraun- und Grautönen oder extensive Dachbegrünung. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.
Wintergärten und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

2.4 Fassadengestaltung und Farbgebung

Großflächige Fassadenverkleidungen bzw. Fassadenelemente aus Kunststoff, Metall, Keramik o.ä. sind unzulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen, Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Unbebaute Flächen

Unbebaute Grundstücksflächen dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Mit Ausnahme notwendiger Zufahrts- und Zugangsflächen sowie der Stellplätze und Terrassen sind alle unbebauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen darf der befestigte Bereich für Hauszugänge, Garagenzufahrten und Stellplätze pro Baugrundstück insgesamt 10,0 laufende Straßenmeter nicht überschreiten.

Die zur Erschließung der Gebäude erforderlichen Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. wasserdurchlässigem Pflaster, Pflasterrasen, Schotterrasen herzustellen.

3.2 Einfriedungen

Zulässig sind nur Einfriedungen bis 0,8 m Höhe sowie Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen bis 0,8 m Höhe.

Drahtzäune sind nur dann zulässig, wenn sie mit heimischem Pflanzen eingegrünt werden.

Zur freien Landschaft und zu Grünflächen hin sind Einfriedungen immer mit gebietsheimischen Sträuchern anzupflanzen und so zu gestalten, dass sie von Kleintieren, z.B. von Igeln, ohne Schwierigkeiten überwunden werden können.

4. Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Errichtung von mehr als zwei sichtbaren Antennen oder Parabolantennen pro Gebäude ist nicht zulässig.

5. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Führung von Nierderspannungsfreileitungen ist unzulässig.

6. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen
(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 37 Abs. 1 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist für jede Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50 m² mindestens 1 geeigneter Stellplatz herzustellen; bei einer Wohnfläche von über 50 m² bis 80 m² sind mindestens 1,5 geeignete Stellplätze und bei einer Wohnfläche von über 80 m² sind mindestens 2 geeignete Stellplätze herzustellen.

7. Höhenlage der Grundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

An den Grenzen ist das Gelände harmonisch auf das Niveau der Nachbargrundstücke zu verziehen. Alle Geländeveränderungen sind in den Bauvorlageplänen darzustellen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 10.03.2015
Fachbereich Stadtentwicklung

A. Hofmann
Anna Hofmann

Peter Klein

Ausgefertigt:
Horb a.N., den 24.06.2015
Bürgermeisteramt

GROSSE KREISSTADT FB HORB AM NECKAR

Jan Zeitler
Bürgermeister